

**Erteilung eines Aufenthaltstitels –
Belehrung / Hinweise gemäß
§ 82 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Antragsteller/in

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum
--------------	------------	--------------

Belehrung:

Ich wurde bei der Beantragung meines elektronischen Aufenthaltstitels ausdrücklich darüber belehrt, dass ich unverzüglich mitteilen muss, wenn sich die für die Erteilung maßgebliche Sachlage, insbesondere meine persönlichen Verhältnisse, bis zur Erteilung (Aushändigung) des elektronischen Aufenthaltstitels ändern. Mir ist bekannt, dass Strafbarkeit gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorliegt und ich mit der Einleitung eines Strafverfahrens rechnen muss, wenn ich dieser Verpflichtung nicht nachkomme.

Hinweise:

Mitwirkung (§ 82 Abs. 1 AufenthG):

- Sie sind verpflichtet, Ihre Belange und für Sie günstige Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen und Erlaubnisse unverzüglich beizubringen. Dafür kann Ihnen eine angemessene Frist gesetzt werden. Danach geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben!

Verlust des Aufenthaltstitels:

- Der Aufenthaltstitel kann widerrufen werden, wenn Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz mehr besitzen, Ihre Staatsangehörigkeit wechseln oder verlieren oder Ihre Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Rechtsstellung als Flüchtling oder Feststellung von sonstigen Abschiebungshindernissen verlieren.
- Der Aufenthaltstitel erlischt bei Ablauf der Geltungsdauer, Rücknahme, Ausweisung, Widerruf, Eintritt der auflösenden Bedingung, bei Bekanntgabe einer Abschiebungsandrohung gemäß § 58a AufenthG, Verlassen des Bundesgebietes aus einem nicht nur vorübergehenden Grund, bei einer länger als 6-monatiger Abwesenheit aus dem Bundesgebiet oder wenn Sie nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 22, 23 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG einen Asylantrag stellen.

Erwerbstätigkeit:

- Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wenn es nach dem Aufenthaltsgesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.
- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§§ 44, 44a AufenthG):

- Wenn Sie sich dauerhaft in Deutschland aufhalten und erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Familiennachzug, aus humanitären Gründen, als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a oder einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten, haben Sie grundsätzlich den Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.
- Wenn Sie diesen Anspruch haben, erhalten Sie mit der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Bescheinigung.
- Wenn Sie sich nicht in einfacher Art mündlich auf Deutsch verständigen können oder besonders integrationsbedürftig sind, kann die Ausländerbehörde Sie zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten.
- Die Nichtteilnahme am Integrationskurs kann sich negativ auf die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels oder Ihre Einbürgerung auswirken. Darüber hinaus kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden (Geldbuße bis 1.000,-- Euro).
- Über den Anspruch bzw. die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs entscheidet die Ausländerbehörde bei Erteilung des Aufenthaltstitels oder bei Vorliegen eines besonderen Integrationsbedarfs.

Ausweisrechtliche Pflichten (§ 48 AufenthG):

- Für den Aufenthalt im Bundesgebiet ist ein anerkannter und gültiger Reisepass erforderlich.
- Der Pass, Passersatz oder Ausweisersatz ist der Ausländerbehörde auf Verlangen auszuhändigen und zu überlassen.
- Wenn Sie keinen Pass haben, sind Sie zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren verpflichtet. Der Ausländerbehörde sind alle zur Identitätsfeststellung nötigen Unterlagen auf Verlangen auszuhändigen. Nötigenfalls ist eine Durchsuchung zu dulden.

Feststellung und Sicherung der Identität (§ 49 AufenthG):

- Sie sind verpflichtet, der Ausländerbehörde gegenüber auf Verlangen Angaben zu Ihrer Identität zu machen. Die Behörde kann im Zweifelsfall die Aufnahme von identitätsfeststellenden Maßnahmen (Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen u.ä.) veranlassen.

Beantragung des Aufenthaltstitels (§ 81 AufenthG):

- Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt nur auf Antrag.
- Achten Sie bitte darauf, die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig (ca. 6 Wochen vor Ablauf) zu beantragen. Bei rechtzeitiger Antragstellung, gilt der seitherige Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde in der Regel fort. Wird der Antrag verspätet gestellt, machen Sie sich unter Umständen strafbar oder handeln ordnungswidrig.

Ich wurde heute von der Ausländerbehörde auf die wesentlichen Rechte und Pflichten nach dem AufenthG hingewiesen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift habe ich erhalten:

Stadt Neckarsulm
Ordnungsamt
Ausländerbehörde

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Datum, Unterschrift Antragsteller/in